

an alle potentiellen Teilnehmer des Vergabeverfahrens der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg Generalplanerleistungen für die Entwicklung des Lokschuppenareals Neubrandenburg als neuer Standort des digitalen Innovationszentrums

Aktenzeichen 334/24 MD09

Rostock, den 05.03.2025

Ansprechpartner: RA Dr. Dimieff |

Fon: 0381 - 491 44 0 | Mail: dimieff@polaris.law

Dritte Bieterinformation

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist folgende Bieterfrage gestellt worden, die wir wie nachfolgend beantworten:

Bieterfrage 04

Frage

Es wurde gefragt:

„Müssen die in der Referenz genannten Nachunternehmer für die Erfüllung der Leistungsbilder auch die in diesem Verfahren beauftragten Nachunternehmer sein? Oder können neue Nachunternehmer für das Verfahren herangezogen werden?“

MICHAEL RODE

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Erbrecht

DR. RALF SCHULZ

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Vergaberecht

Strafverteidiger

CHRISTIAN DOOSE-BRUNS

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Familienrecht

Mediator

GUNNAR KEMPF LL.M.

Fachanwalt für Sportrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. ANDREAS BEUTIN

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. MARTIN DIMIEFF

Rechtsanwalt im Angestelltenverhältnis

FRIEDEMANN KROHN

Rechtsanwalt im Angestelltenverhältnis

ZINA DEGEN

Rechtsanwältin im Angestelltenverhältnis

in Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwältin FATMA ÖNER

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Fachanwältin für Familienrecht

Antwort

Darauf antworten wir wie folgt:

Die Vergabeverordnung bestimmt hierzu:

§ 47 Eignungsleihe

(1) 1Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. 2Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. **3Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.**

Aus Abs 1 Satz 3 ergibt sich, dass Nachunternehmer, von denen die genannten Eignungen (berufliche Leistungsfähigkeit oder einschlägige berufliche Erfahrung) geliehen werden, auch bei der Ausführung dieses Auftrages eingesetzt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Dimieff
Rechtsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.